

Spartenordnung der Abteilung Herrenfußball des SC Pullach 03 e.V.

(Stand: 26.09.2025)

- I. Die Spartenleitung setzt sich zusammen aus dem Spartenleiter, seinem Stellvertreter, dem Kassier des Hauptvereins, bzw. dessen Stellvertreter, Die Satzung des Hauptvereins sieht bei nur einer Sparte vor, dass der 1. Vorsitzende des Hauptvereins die Funktion des Spartenleiters übernimmt. Andernfalls wird er für die Dauer von zwei Jahren von den Spartenmitgliedern gewählt. Stimmberechtigt sind o.g. Personen. Übt eine Person mehrere Funktionen in Personalunion aus, hat er bei einer Abstimmung nur eine Stimme. Auf Antrag und Genehmigung durch die Spartenleitung kann der Haupttrainer an Spartensitzungen teilnehmen.
- II. Der stellvertretende Spartenleiter wird von den Spartenmitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- III. Die Höhe des Spartenmitgliedsbeitrags wird jährlich im Rahmen der Spartenversammlung bekanntgegeben. Diese kann im Rahmen der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins stattfinden, oder zu einem anderen Termin stattfinden. Die Spartenleitung lädt die Spartenmitglieder hierzu in angemessener Form und rechtzeitig ein. Die Abbuchung des Spartenmitgliedsbeitrags erfolgt zeitnah zu Beginn der Saison.
- IV. Die Aktivmitgliedschaft setzt die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren voraus.
- V. Interessierte, die der Sparte evtl. beitreten möchten, können an drei Trainingseinheiten teilnehmen. Anschließend ist der Beitritt zu Hauptverein und Sparte nötig. Sollte seitens des Verbands eine anderslautende Vorgabe gelten, gilt diese entsprechend vorrangig.
- VI. Gebühren, die eindeutig dem Mitglied zuzuordnen (Passgebühren, Rücklastschriftgebühren, etc.) sind, gehen zu Lasten des Mitglieds und dürfen bei Fälligkeit eingezogen werden.
- VII. Bei Zahlungsverzug ist die Spartenleitung berechtigt, die Spielberechtigung bis zum Ausgleich des Mitgliedsbeitrages zu entziehen.
- VIII. Strafen des Sportgerichts sind grundsätzlich vom betreffenden Mitglied zu tragen. Der Spartenleitung ist es im Einzelfall jedoch möglich, die Kosten für den Spieler zu übernehmen.
- IX. Der Statuswechsel von Fördernd auf Aktiv ist jederzeit möglich. Der Wechsel von Aktiv auf Fördernd ist nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.
- X. In Ausnahmefällen ist es auch unterjährig möglich von einer aktiven auf eine fördernde Mitgliedschaft umzustellen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Vorstandschaft des Hauptvereins.
- XI. Bei Umstellung der Mitgliedschaft ist der anteilige Spartenbeitrag zu leisten, der Mitgliedsbeitrag zum Hauptverein bleibt für das laufende Jahr unberührt.

XII.Bei Ausscheiden aus der Sparte erfolgt die Passaushändigung nur auf Antrag und bei Ausgleich sämtlicher Zahlungen (Passgebühren, etc.) und Rückgabe sämtlichen Eigentums des Vereins. Anstelle der Rückgabe der geliehenen Gebrauchsgegenstände ist auch ein angemessener, von der Spartenleitung festzusetzender Barersatz möglich.

XIII. Meldet sich ein Spartenmitglied als Spieler ab, beendet dies nicht seine Vereinsmitgliedschaft. Hierfür bedarf es einer entsprechenden Willenserklärung. Die Kündigungsfrist des Hauptvereins gilt entsprechend. Mit Abmeldedatum wird die Mitgliedschaft auf eine Fördermitgliedschaft umgestellt.

XIV.Sämtliche Erklärungen zu der Mitgliedschaft sind schriftlich (Brief/E-Mail) an die Spartenleitung zu richten, andernfalls erlangen sie nur Gültigkeit, wenn die Spartenleitung auf die Erklärung mittels Antwort entsprechend reagiert.

XV.Vom Mitglied bestellte Utensilien sind umgehend vom Spartenmitglied zu bezahlen. Ansonsten hat die Spartenleitung nach Ablauf von vier Wochen das Recht, den säumigen Beitrag vom genannten Konto einzuziehen.

XVI.Das Aktivmitglied hat bei Unfällen und Verletzungen, die während einer Vereinsveranstaltung passieren, die Pflicht, die Spartenleitung unverzüglich über das Ereignis zu informieren. Die Spartenleitung hat wiederum die Verpflichtung, den Unfall bei der zuständigen Stelle schriftlich anzumelden und das verletzte Mitglied über den weiteren Ablauf und die Fristen schriftlich zu informieren.

XVII.Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits Mitglied der Sparte sind, haben das Recht, ihre Aktivmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung in eine Passivmitgliedschaft zu ändern. Das Umstellungsrecht erlischt zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Spartenordnung.

XVIII.Änderungen der Spartenordnung sind unverzüglich auf der Vereinshomepage, bzw. in anderer angemessener Form mitzuteilen. Bei Änderung der Spartenordnung gilt das Umstellungsrecht laut Punkt XVII entsprechend.

Kolbermoor, den 26.09.2025
gez. Hans Zurl, Spartenleitung